

herrschaft abhandeln und büßen. Wie es dabei zugegangen, erzählt uns ein Eintrag in einer alten Handschrift¹ folgendermaßen:

„Vermerkt, daß man an sand Veitstag nach Christi gepurd XIII hundert jar und darnach in dem XXIX jar an dem Rechperg ainen weg ausgezeigt hat von dem Mürr in dem Graben, der da ist Rewner hold, untz zu dem Hornekger, der da ist des Gebharten am Weyer Hold und nu des Waltstainer. In der beschaiden, daß nu fürbaß derselb Hornekger oder sein nachkomen von dem graben untz zu dem Hornekg oben nach dem rigel über die ekcher varen schol und nicht durch die wisen, dartzu im der Mürr im Graben geben hat ainen pyfang akcher zu ainem weg ewikleich stet ze halten. Und welher tail den weg nicht stet hielt, der wer seiner Herrschaft vellig XXXII lb. den. und I lb den. in das gericht gen Phannberg und hiet darzu seine rechten gen dem andern verloren. Dabey sind gewesen von Phannberg Philipp Prewner, Lienhart Schreiber, Jorg Richter und ambtman ze Sembriach, von Rewn Peter Rattaler, Hans Zukchenhut, vom Waltstainer Pernhart sein diener und Jacob von Fewstritz; von Sembriach Awscher Pangretz und ander erber lewt genug.“

Also eine ganze Kommission, bestehend aus den Vertretern und Zeugen der beteiligten Grundherrschaften Pfannberg, Waldstein, Reun und Semriach ist am 15. Juni des Jahres 1429 auf dem Rechberg² zusammengekommen, um dort dem Streit zweier daselbst ansässiger Bauern ein Ende zu machen. Ihr Hader wegen des bisherigen Fahrens über ihre Gründe ist durch obrigkeitliche Festlegung eines neuen Weges im Gelände beendet und dessen Einhaltung ihnen unter Androhung schwerer Geldstrafen für immerwährende Zeiten zur Pflicht gemacht worden. Damit war für Grundobrigkeit und Bauern diese leidige Angelegenheit für immer geordnet und man hört auch künftig nichts mehr davon. Der Vertreter von Reun aber hielt diesen Entscheid für so wichtig, daß er ihn in das Urbar — dem Vorläufer unseres modernen Grundbuches — seines Klosters eintragen ließ und uns so einen Vertrag überliefert hat, wie er solchen Inhaltes aus dieser Zeit nur selten erhalten geblieben ist.

Die beiden in diesem Wegvertrag genannten Bauern heißen nun 1429 der „Mürr im Graben“ und der „Hornekger“. Des letzteren Gut besteht unter dem gleichen Hausnamen auch heute noch in der Gemeinde Rechberg.³ Sein Grundbesitz erstreckt sich über jenen Bergrücken, der sich vom Rechbergsattel (Kote 926) nach Südwesten ausdehnt und südlich gegenüber Schitterdorf in einer steilen Bergkuppe endigt. Auf ihr, dem mittelalterlichen „Horneck“, liegt auch jetzt noch der Hof. Das Gut des „Mürr im Graben“ dagegen existiert heute nicht mehr, Hof und Grund sind spurlos verschwunden. Es ist aber damals ein ansehnliches Bauerngut

¹ Reuner Urbar II von ca. 1395, f. 103. Nachtrag von späterer Hand. Für die Textabschrift habe ich Herrn Prof. Dr. Pickl zu danken.

² Siehe Spezialkarte 1 : 50.000, Blatt 134 (Passail).

³ Siehe Francisc. Kataster Rechberg, Nr. 407. STLRA.

gewesen, dessen Inhaber mit jenem Herlein der Murr identisch ist, der 1383 auf einer „hueben gelegen an dem Rechperg im graben“ saß und in diesem Jahr von seinen damaligen Grundherren, Elsbeth und Ulrich Mor-dax, an das Kloster Reun geschenkt worden ist.⁴ Als nächster Nachbar des Hornecker muß diese Hube im 14. und 15. Jahrhundert in einem jener beiden Gräben gelegen haben, die den Bergrücken des Hornecker im Norden und Süden umschließen. In welchem der beiden das abgekommene Bauerngut einst gelegen hatte, verrät ein heute fast verschollener Flurname. Nach Aussage alter Bauern hieß nämlich der nördliche dieser Gräben der „Mirgraben“, die seinen muldenförmigen Talschluß ausfüllenden Wiesen die „Mirwiesen“ und das jetzt oberhalb derselben stehende Haus ursprünglich die „Mirkeuschen“.⁵ In diesen Flurnamen, die sogar in der Flurkarte nicht enthalten sind, ist nun die Erinnerung daran lebendig, daß diese heute völlig siedlungsleere Geländefurche noch anfangs des 18. Jahrhunderts tatsächlich die Bezeichnung „Mörgraben“ geführt und unter diesem Namen die Nordostbegrenzung des damaligen Ortsriedes Rechberg gebildet hatte.⁶ Der Flurname „Mirgraben“ ist also durchaus bodenständig und zweifellos aus dem einstigen Hausnamen „Mürr im Graben“ des abgekommenen Bauerngutes entstanden. Der Hausname selbst aber ist wiederum aus dem Personennamen des 1383 genannten Besitzers dieses Bauerngutes erwachsen.⁷ Also eine Art der Namenbildung, wie sie oftmals bei steirischen Hofnamen zu beobachten ist. Genaueres über die einstige Lage des verschollenen „Mürr im Graben“ aber ergibt sich erst aus einer Rekonstruktion des Verlaufes jenes neuen Weges, der dem Hornecker 1429 ausgezeigt und vorgeschrieben worden.

Vergleicht man zu diesem Zwecke die Angaben des Vertrages von 1429 mit dem Flur- und Besitzzustand, wie ihn die Flurkarte von 1820/25 veranschaulicht,⁸ so ergibt sich, daß 1429 ein Fahrweg vom „Mürr im Graben“, also aus dem heutigen Mirgraben, bergaufwärts zum „Hornecker“ geschaffen worden ist. Dabei wurde vereinbart, der Hornecker solle künftig nicht mehr wie bisher durch die Wiesen, also durch den Mirgraben, sondern „oben nach dem Riegel über die Äcker“, d. h. über den Kamm des Horneckerriegels fahren. Damit er das aber konnte, hatte ihm der Mürr einen Streifen seines Ackerlandes abtreten müssen. Die neue Zufahrt für den Hornecker zu seinem Hofe ist also 1429 über den Kamm, auf dem heute noch sein Hof steht, gelegt worden. Tatsächlich verläuft

⁴ Urk. Nr. 3457 b, Cop. STLA.

⁵ Heute „Grueber“, erst nach 1825 (FK) auf dem Grunde des „Adamhans“ neu erbaut.

⁶ Josefín. Kataster Schönegg-Rechberg, Kr. Graz, Bez. Peggau, Nr. 9. Topogr. Beschr. Ried XXII, STLRA.

⁷ Eine Ableitung des Bestimmungswortes Mir von ahd. meeri, mhd. mir in der Bedeutung von Sumpf, Moor, wie es in steirischen Flurnamen, wie z. B. Mirmoos, auftritt, ist also in diesem Falle nicht möglich.

⁸ Indikationsskizze im Francisc. Kataster Rechberg l. c.

auch heute noch ein alter Fahrweg längs dieses Bergrückens, aber er liegt jetzt nur mehr in seiner südlichen Schlußstrecke auf dem Grund des Horneckers.

Die Flurkarte zeigt nämlich, daß der Hornecker heute keineswegs mehr den gesamten Bergrücken besitzt, sondern ihn mit dem „Groß-Winterbauern“ teilt. Dessen Grundbesitz greift nämlich von seinem Hofe im südlichen Graben über den Bergrücken hinweg nordwärts bis in den Mirgraben hinab. Es liegen also heute zwischen dem einstigen Besitz des Mürr im Graben und dem des Horneckers die Felder eines dritten Bauern. Folglich hätte der Hornecker, wäre die Besitzverteilung hier auf dem Berg 1429 die gleiche gewesen wie gegenwärtig, nach dem Vertrag von 1429 damals auch über die Äcker des „Groß-Winterbauern“ fahren müssen. Das wäre aber, um einen neuen Flurstreit zu vermeiden, damals doch auch zu vereinbaren gewesen. Hievon steht aber in dem Vertrag kein Wort, sondern es heißt nur, der Hornecker solle hinkünftig oben auf dem Kamm über die Äcker fahren. Da also 1429 kein fremder Besitzer dieser Bergäcker erwähnt ist, so können sie damals eben nur dem Hornecker allein gehört haben. Und nur unter dieser Voraussetzung ist auch die Vorschreibung des neuen Weges 1429 verständlich. Der Besitz des „Groß-Winterbauern“ hat sich demnach damals noch gar nicht über den Bergrücken erstreckt, sondern war auf den Graben um seinen Hof beschränkt gewesen.

Der mittelalterliche Grundbesitz des Hornecker hat also tatsächlich von seinem Hofe aus über fast den ganzen Berg gereicht, und zwar bis zu jener Stelle, wo er 1429 an den Grund des Mürr stieß. Bis dorthin konnte er ungehindert oben über den Bergkamm fahren und so sich jenes Weges bedienen, der ihm 1429 als neue Zufahrt zu seinem Hof vorgeschrieben worden. Die Grenze gegen den Besitz des Mürr ist auf dem Bergrücken auch heute noch im Gelände zu erkennen. Sie lag an jenem Punkt des Kammes, wo jetzt die Zufahrt vom „Klein-Winterbauern“ in den alten Fahrweg mündet und dieser selbst endet. Nordwärts ist seine einstige Fortsetzung nämlich nur noch in Form eines schmalen Wiesenstreifens vorhanden, der entlang des Bergrandes hinab in den Talschluß des Mirgrabens verläuft. Augenschein und Flurkarte erweisen jedoch diesen Wiesenstreifen als einen ehemaligen Weg und damit als das heute fehlende Nordstück des ursprünglich bis in den Mirgraben führenden Höhenweges. Dieser Wiesenstreifen ist daher auch jenes Wegstück, zu dessen Anlegung der Mürr 1429 dem Hornecker hatte einen Streifen Ackerland abtreten müssen. Er ist sonach mit der Grundparzelle 255 identisch. Damit ist nun der 1429 vom Mürr im Graben bis zum Hornecker neu bestimmte Weg zur Gänze rekonstruiert.

Mit der Auffindung des Nordendes dieses mittelalterlichen Höhenweges ist nun auch der Standort des einstigen Mürrhofes genauer bestimmbar.

Dieser muß demnach im Talschluß des Mirgrabens an jener Stelle gestanden haben, wo der 1429 geschaffene Weg des Hornecker in den Mirgraben ausmündete und dort an die Zufahrt des Mürrhofes von der alten Samerstraße herab anschloß. Das muß im Bereiche der heutigen Wiesenparzellen 137 und 251 gewesen sein, und dort haben einst wohl auch die Gebäude des Mürrhofes gestanden. Dieser hat also dieselbe schützende Nestlage im Gelände aufgewiesen, wie sie heute noch der Hof des „Klein-Winterbauern“ innerhalb des Nebengrabens zeigt. Der einstige Grundbesitz des Mürr hat sich daher entlang des Mirgrabens ausgedehnt und dabei auch dessen umrahmende Flanken in sich geschlossen. Welches Schicksal dieses Bauerngut dann in der Neuzeit gehabt, ist uns nicht überliefert. Die Flurkarte zeigt nur, daß seine Gebäude abgerissen, seine Grundstücke aber unter die Anrainer im Norden (Pözl und Leindl) und im Südwesten (Brandlhof und Klein-Winterbauer) aufgeteilt worden sind. Damit reiht sich der „Mürr im Graben“ in die Reihe jener zahlreichen Bauerngüter, die auf dem Rechberg seit Ende des Mittelalters abgekommen sind.

Die Anfänge des Höhenweges im Mirgraben

Die Anfänge des Höhenweges im Mirgraben sind durch den Vertrag von 1429 festgelegt. Der Weg führt von dem Hof des Hornecker über den Bergkamm nach Norden bis zum Mirgraben. Die Anfänge des Höhenweges im Mirgraben sind durch den Vertrag von 1429 festgelegt.

Die Anfänge des Höhenweges im Mirgraben sind durch den Vertrag von 1429 festgelegt. Der Weg führt von dem Hof des Hornecker über den Bergkamm nach Norden bis zum Mirgraben. Die Anfänge des Höhenweges im Mirgraben sind durch den Vertrag von 1429 festgelegt.

Die Anfänge des Höhenweges im Mirgraben sind durch den Vertrag von 1429 festgelegt. Der Weg führt von dem Hof des Hornecker über den Bergkamm nach Norden bis zum Mirgraben. Die Anfänge des Höhenweges im Mirgraben sind durch den Vertrag von 1429 festgelegt.

Die Anfänge des Höhenweges im Mirgraben sind durch den Vertrag von 1429 festgelegt. Der Weg führt von dem Hof des Hornecker über den Bergkamm nach Norden bis zum Mirgraben. Die Anfänge des Höhenweges im Mirgraben sind durch den Vertrag von 1429 festgelegt.